

# Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Otterndorf

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Land Hadeln. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek steht im Rahmen dieser Ordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage jeder Person frei.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek gilt die als Anhang beigefügte Gebührenordnung vom 19.03.2025 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 3 Anmeldung

- (1) Die Kund:innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Bibliotheksausweis. Die personenbezogenen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Kund:innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können selbst Bibliotheksnutzer:innen werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Die Kund:innen sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haften die eingetragenen Kund:innen.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises, als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist von 4 Wochen ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für durch ihre Medien entstandenen Schäden.
- (4) Über die Dauer der Leihfrist erhalten die Kund:innen auf Wunsch eine Quittung.
- (5) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch der Kund:innen Vorbestellungen unentgeltlich vornehmen.
- (6) Entlehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Bibliothek ein Entgelt.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sind die Kund:innen schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kund:innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haften die Kund:innen auch, wenn sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Kund:innen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung einzuhalten.

## **§ 10 Schadenersatz**

- (1) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 PC-Arbeitsplätze und Internet-Zugang**

- (1) In der Stadtbibliothek stehen PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, an denen ein Internet-Zugang und Office-Programme genutzt werden können. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Für die Funktionsfähigkeit der Zugänge gibt die Stadtbibliothek keine Gewähr.
- (3) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden sowie für Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dokumenten und Dateien.
- (4) Die Kund:innen haben der Stadtbibliothek jeglichen Schaden, der der Stadtbibliothek durch das Herunterladen von schädlicher Software oder einen durch die Nutzung verursachten Virenbefall entsteht, zu ersetzen.
- (5) Die Stadtbibliothek kann die Nutzung mitgebrachter Datenträger zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der PC-Arbeitsplätze untersagen.
- (6) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (7) Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer an den PC-Arbeitsplätzen und die Nutzung des WLAN beschränken.

## **§ 12 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

- (1) Kund:innen haben sich so zu verhalten, dass andere Kund:innen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände der Kund:innen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal vor Ort wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Kund:innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 19.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.09.2003 außer Kraft.

Otterndorf, 19.03.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

# Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung vom 19.03.2025

## Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: kostenfrei

Erwachsene: 12,- € für 12 Monate

Urlauber:innen und Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte: 7,- € für 12 Monate

Die Erhöhung der Benutzungsgebühren bleibt vorbehalten.

## Säumnisgebühr

Die Säumnisgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mahnung: 2,- €

2. Mahnung: 5,- €

3. Mahnung: 8,- €

## Verlust der Medien

Bei Verlust oder Beschädigung der Medien ist der **Wiederbeschaffungswert** zu zahlen; außerdem entsteht für die Kund:innen zusätzlich eine **Bearbeitungsgebühr** von 2,50€ pro Medieneinheit.

## Fernleihe

Bei der Bestellung von Büchern, Zeitschriftenaufsätzen usw. über den auswärtigen Leihverkehr entstehen für die Kund:innen Kosten in Höhe von 2,50 € pro Bestellung. Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von den Kund:innen zu tragen.

## **PC-Arbeitsplätze und Ausdrücke**

Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und des WLAN werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für schwarz-weiß-Ausdrücke im Format DIN A4 beträgt 0,30 € je ausgedruckter Seite.

## **Ersatzausweis**

Die Gebühr für den Ersatz eines Bibliotheksausweises beträgt 10,- €.